



**Gemeinde Bibertal**  
Hauptstraße 2  
89346 Bibertal

## **Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zur Erweiterung der Konzentrationsflächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage "SO PV Solarpark - Anhofen"**

### **Begründung**

Entwurf 21.06.2024

Diese Begründung umfasst 7 Seiten

**Verfasser:**



Büro für Raum- und Umweltplanung  
80337 München • Reisingerstraße 13  
Tel. 089/72467880 • Fax 089/72467881

**München, den 21.06.2024**

## 1 Allgemeines

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde ist die beabsichtigte Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit der PV-Anlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Parallel dazu wird im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächennutzungsplan geändert, so dass der vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus dem angepassten Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB. Die Bauleitplanung wird gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr („Bau- und landesplanerische Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) vom 10.12.2021 erstellt.

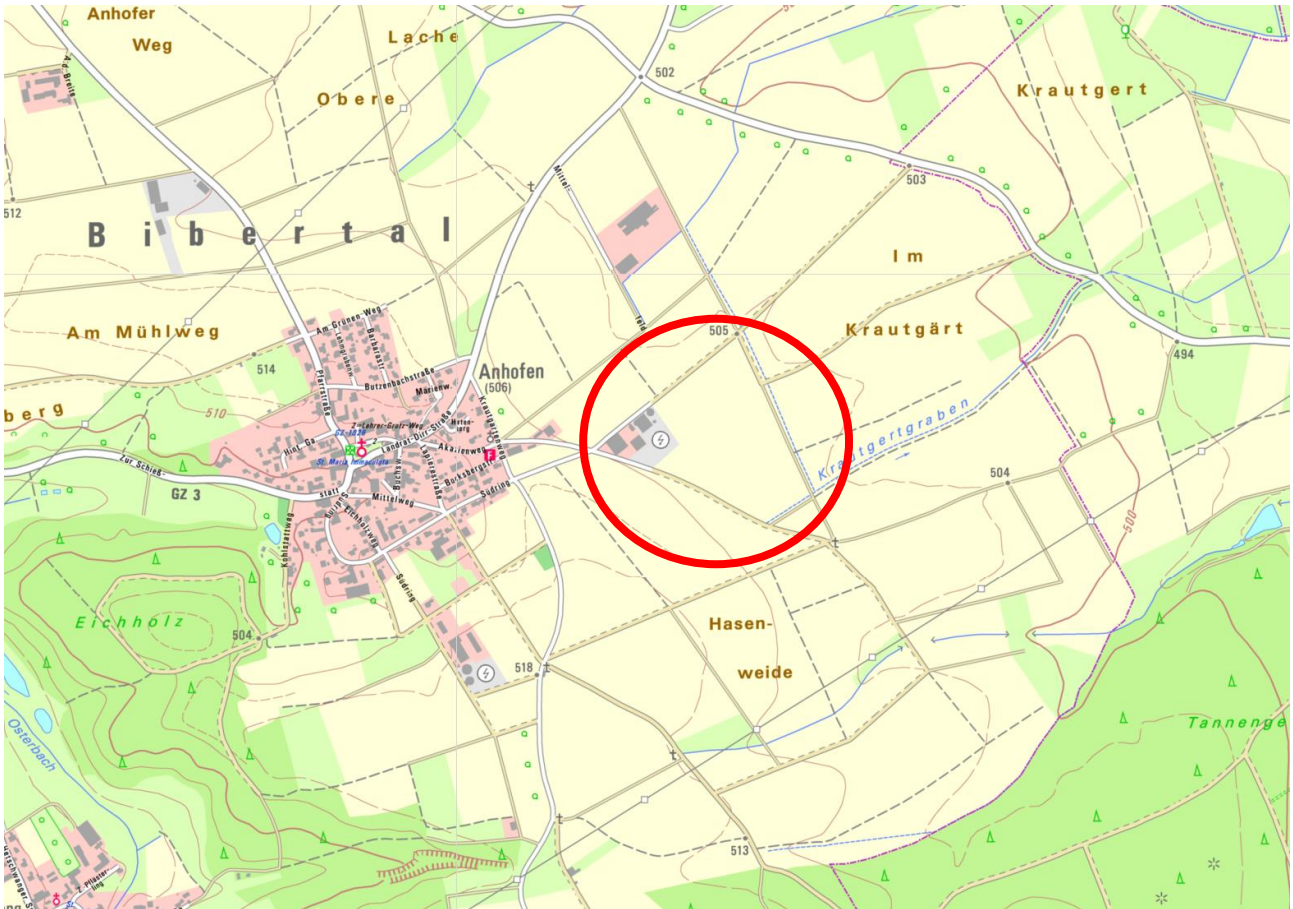
Mit dem Gesetz zur Stärkung und Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl.2023 I Nr. 176), dass am 07.07.2023 in Kraft getreten ist, wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert.

Unter anderem wurden die Verfahrensvorschriften zur Aufstellung eines Bauleitplans (§§ 3, 4, 4a, 6 usw. BauGB) neu gefasst. Gemäß der Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 1 BauGB wird ein Bauleitplanverfahren, dass vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden ist, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Demgemäß wird das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bibertal nach den bisher geltenden Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

### 1.1 Lage des Änderungsbereichs

Der ca. 7,2 ha große Geltungsbereich liegt im Osten des Ortsteiles Anhofen und östlich der Biogasanlage. Er umfasst die Flurnummern 283 und 286 der Gemarkung Anhofen. Es befinden sich alle Grundstücke im Eigentum eines privaten Grundstückseigentümers.

Die Grundstücke Flur-Nr. 284/1 und 284/2 (Teilfläche) werden als Erweiterungsfläche für die Biogasanlage benötigt und können deshalb nicht herangezogen werden. Ebenfalls wird die Flur-Nr. 285 als zukünftiger Wirtschaftsweg benötigt.



Lage des Planungsgebiets (Auszug aus der Topokarte, ohne Maßstab)

Derzeit wird das Planungsgebiet, ebenso wie seine unmittelbare Umgebung ackerbaulich genutzt. Im Westen grenzt eine Wegeparzelle direkt an das Plangebiet. Daran anschließend ergeben sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen sowie eine zur Biogasgewinnung genutzte Fläche.

## 1.2 Planungsvorgaben

### Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP) enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung.

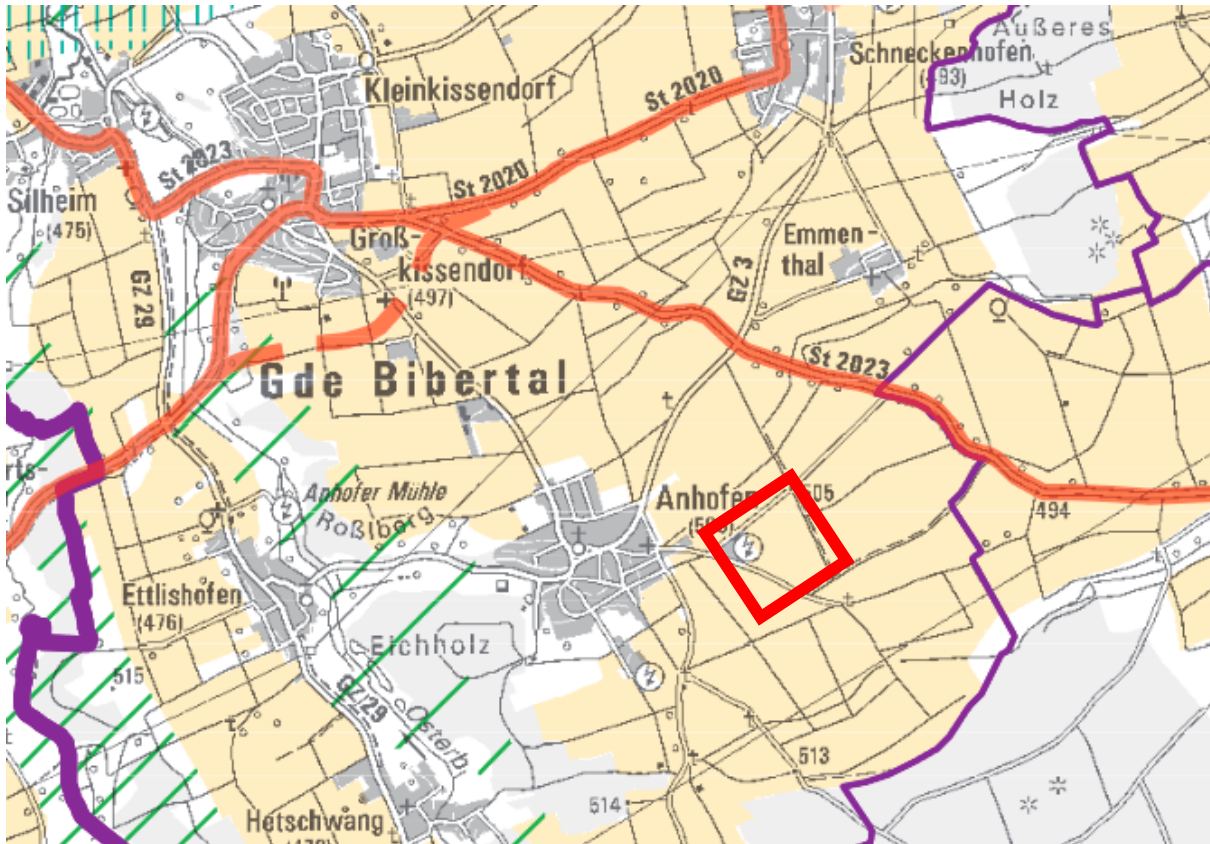
Im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind hinsichtlich der Errichtung von PV-Anlagen folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten:

- 6.2.1 (Z): Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien
- 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach dem LEP 2020 sind neue Siedlungsflächen möglichst angebunden an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausweislich des LEP 2020 jedoch keine Siedlungsflächen in diesem Sinne, so dass das Anbindegebot für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Geltung beansprucht.

## Regionalplan

Im aus dem Jahr 1987 stammenden Regionalplan liegt das Plangebiet in einem Gebiet für Landwirtschaft.



Raumnutzungskarte Regionalplan mit Lage des Änderungsbereichs

Allgemeine Zielaussagen im Hinblick auf die regenerative Energiegewinnung enthält der aus dem Jahr 1987 stammende Regionalplan nicht. Der Regionalverband Donau-Iller hat jedoch mit Datum vom Februar 2009 „Regionale Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ veröffentlicht, in der die Erfordernisse der Raumordnung aufgezählt sind.

Für Photovoltaik-Vorhaben im Außenbereich sind demnach die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Donau-Iller zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- B I 4.2 regionale Grünzüge
- B I 4.3 Trenngrün bzw. Grünzäsuren
- B I 4.4 Eingrünung neuer Baugebiete
- B II 1.4 Zersiedelung der Landschaft verhindern sowie Höhenrücken und Hanglagen von Bebauung freihalten
- B III 1.2 Freihalten der landwirtschaftlichen Flächen

Für den Regionalplan Donau-Iller wurde eine Gesamtfortschreibung in der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 05.12.2023 als Satzung beschlossen. Nach Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-

---

Württemberg und Bayern wird der neue Regionalplan in Kraft treten. Mit Stand von Ende Juni 2024 liegt eine entsprechende Genehmigung aber noch nicht vor.

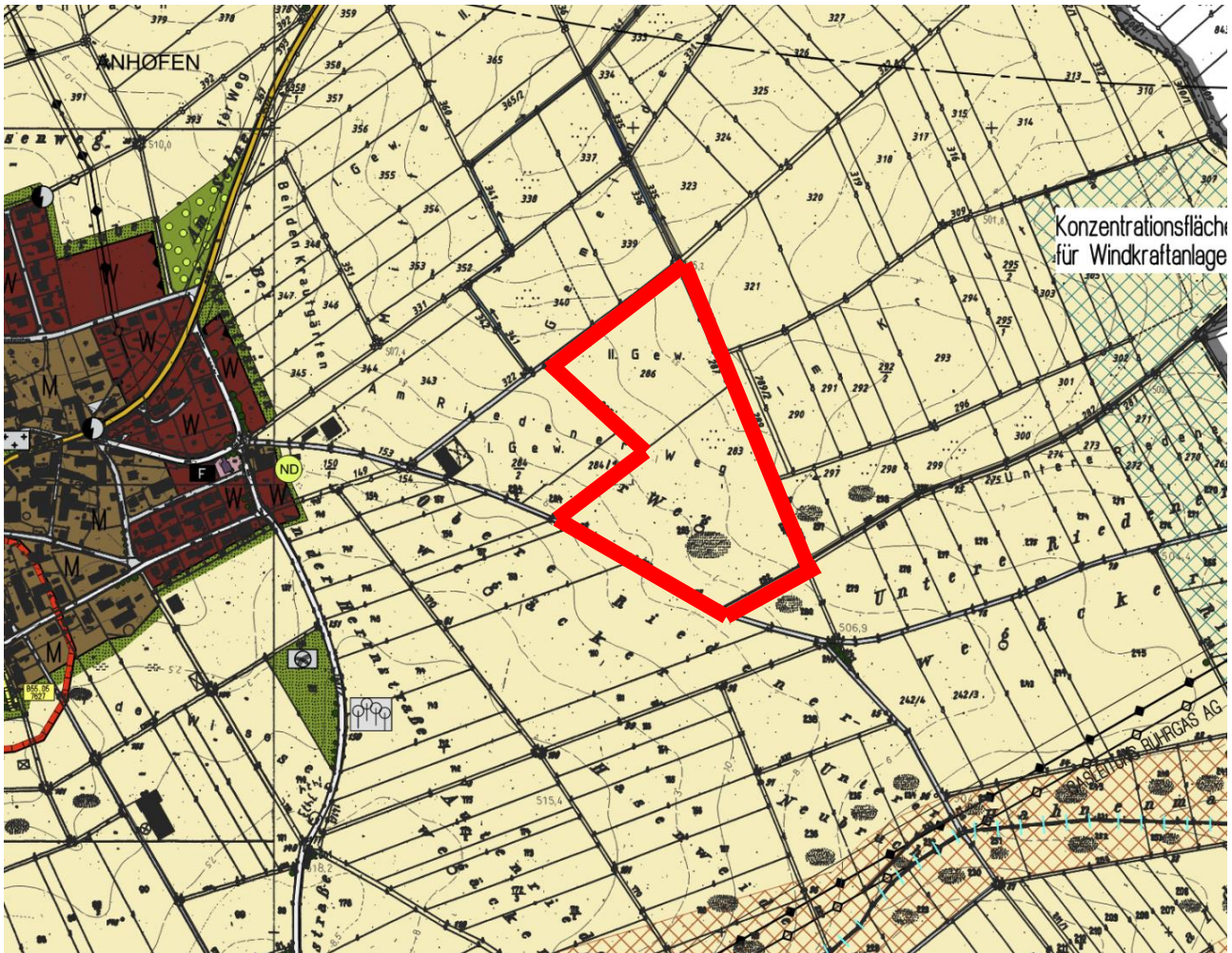
In der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans liegt die plangegegenständliche Fläche im Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3) i. V. m. der Raumnutzungskarte.

Da praktisch die gesamte waldfreie Gemeindefläche mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überplant oder von anderweitigen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen belegt ist, lässt sich die Inanspruchnahme entsprechender Gebiete kaum vermeiden.

Bei der Abwägung der Belange für und gegen das Vorhabens wird insbesondere § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) berücksichtigt, wonach die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen laut EEG 2023 die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

## Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Bibertal besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (Änderungsbereich in rot, ohne Maßstab)

Ebenso werden die umliegenden Flächen im Norden, Osten, Süden und Westen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus befindet sich auf der westlich angrenzenden Fläche eine Bebauung mit landwirtschaftlicher Nutzung und Betreibung einer Biogasanlage.

Die nächstgelegene wohnbauliche Nutzung befindet sich in ca. 300 m Entfernung in westlicher Richtung.

Für den Änderungsbereich wird von der Gemeinde Bibertal derzeit ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ nach § 11 BauNVO aufgestellt. Da sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickeln lässt, wird ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### 1.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über direkt angrenzende Wirtschaftswege, umlaufend um das Plangebiet, gesichert. Es werden einmal im Westen und einmal im Osten jeweils eine Zu- und Abfahrt auf das Gelände zu Wartungs- und Unterhaltungsabreiten geplant. Hierbei handelt es sich um ein geringes Verkehrsaufkommen. Es sind keine Stellplätze auf dem Grundstück erforderlich.

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung „Photovoltaikanlage“ kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an.

Der Anschluss der PV-Anlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger in die 20 kV-Leitung im Nord-Osten. Der Einspeisepunkt ist bereits festgelegt und gesichert.

### 1.4 Gesetzlicher Rahmen

Die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien ist gesetzlich verankert. Mit Wirkung zum 29. Juli 2022 trat die neue Fassung von § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in Kraft:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zum 1. Januar 2023 trat flankierend eine neue Fassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien nun auch im Landesrecht:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Nach Abs. 6 BayKlimaG wird es den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken zusätzlich erleichtert, entsprechende Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Dementsprechend ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) das sogenannte Berücksichtigungsgebot verankert:

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der Freistaat Bayern hat seine Behörden gleichermaßen in Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Minderungsziele der Abs. 1 und Abs. 2 zu verwirklichen:

Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.

Art. 20a GG verleiht auch dem Klimaschutz Verfassungsrang. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz

der natürlichen Lebensgrundlagen, mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Gemäß den Regelungen des § 1a Abs. 2 BauGB sollen u.a. landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieser Vorgabe wird nachgekommen, indem mittels städtebaulichem Vertrag sichergestellt wird, dass die Flächen der Photovoltaikanlage nach Beendigung der Betriebsdauer wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.

## **2 Darstellung im zu ändernden Flächennutzungsplan**

Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr („Bau- und landesplanerische Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) vom 10.12.2021 soll die Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bibertal als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB erfolgen.

## **3 Standortbegründung**

Die Gemeinde Bibertal will im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung leisten und steht der Ansiedlung der PV-Anlage positiv gegenüber.

Aufgrund der Nähe zur bestehenden benachbarten Biogasanlage, welche heute schon Energie erzeugt wäre der Standort der Freiflächen – Photovoltaikanlage ideal, um die örtliche Energieversorgung zu bündeln.

Gemeinde Bibertal  
Bibertal, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024

Roman Gepperth  
Erster Bürgermeister